

**Amt für Planung und Umwelt**

**SG Wasserwirtschaft**

**Triftstr. 9-10**

**39387 Oschersleben (Bode)**

**Sachbearbeiter:** Herr Schulze

**Telefon:** 03904 7240-4444

**Aktenzeichen:** 70.20.09/020/2024

**Datum:** 11.03.2025



 Landkreis Börde • Postfach 100153 • 39331 Haldensleben

Amt für Planung und Umwelt

SG Immissionsschutz

Frau Rehahn-Weidig

– im Hause –

*per E-Mail: eyleen.rehahn-weidig@landkreis-boerde.de*

**Stellungnahme zu BImSchG-Verfahren**

[x]  **gemäß § 4 BImSchG**

[ ]  **mit Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG**

[ ]  **Antrag auf Vorbescheid gemäß § 9 BImSchG**

[ ]  **Anzeige gemäß § 15 BImSchG**

[ ]  **gemäß § 16 BImSchG (Genehmigung der wesentlichen Änderung)**

[x]  **Umweltverträglichkeit:**

[ ]  **allgemeine Vorprüfung auf Grundlage des § 9 Abs. 4 UVPG i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG**

[ ]  **standortbezogene Vorprüfung auf Grundlage des § 7 Abs. 2 UVPG**

[x]  **begründete Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 25 UVPG**

[x]  **Prüfung der Vollständigkeit**

[x]  **wasserrechtliche Stellungnahme – wassergefährdende Stoffe**

**BImSchG-Vorhaben: Errichtung und Betrieb von 10 Windenergieanlagen vom Typs Vestas V172-7.2 MW (7,2 MW, Nabenhöhe 175 m Rotordurchmesser 172 m, Gesamthöhe von 261 m)**

(Anlage gemäß Ziffer 1.6.2 der Spalte a, nach Spalte c Verfahrensart G des Anhang 1 der 4. BImSchV in Verbindung mit Nr. 1.6.1 X der Spalte 1 des Anhangs 1 des UVPG)

**Antragsteller: Windpark Bahrendorf II GmbH & Co. KG
Stau 91
26122 Oldenburg**

**Standort: Einheitsgemeinde Sülzetal
Gemarkung Bahrendorf**

**F 9 | FS 3/9 (WEA BA 4)**

**F 9 | FS 12 (WEA BA 5)**

**F 9 | FS 12 (WEA BA 6)**

**F 4 | FS 7/3, 7/4 (WEA BA 7)**

**F 4 | FS 31/1 (WEA BA 8)**

**F 4 | FS 14/2 (WEA BA 9)**

**F 4 | FS 24/19, 24/18 (WEA BA 10)**

**F 4 | FS 27 (WEA BA 11)**

**F 4 | FS 24/64 (WEA BA 12)**

**F 4 | FS 97/25 (WEA BA 13)**

**I. Prüfung der Vollständigkeit**

Die eingereichten Unterlagen sind vollständig und geeignet, die geplante Errichtung und den Betrieb von 10 Windenergieanlagen des Typs Vestas V172-7.2 im Windpark Bahrendorf hinsichtlich des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen abschließend beurteilen zu können.

**II. Wasserrechtliche Stellungnahme – wassergefährdende Stoffe**

Folgende Auflagen sind in die Genehmigung zu übernehmen:

1. Die Anzeige der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 40 „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – AwSV“ vom 18. April 2017 wird hiermit bestätigt.

Es handelt sich jeweils um oberirdische Anlagen zum Verwenden flüssiger wassergefährdender Stoffe (Getriebeöle, Hydrauliköle, Kühlflüssigkeiten), in denen jeweils mit Stoffen der Wassergefährdungsklasse 1 in einer Menge von mehr als 0,22 m³ und weniger als 10 m³ umgegangen wird.

Alle Anlagen sind somit der Gefährdungsstufe A zuzuordnen.

Die Anlagen wurden wie folgt erfasst:

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Anlagenkennnummer (AKN)(bitte stets angeben)** | **Anlagenbezeichnung** | **Gefährdungsstufe** |
| 083490-00037-0001 | WEA BA 4 - Vestas V172-7.2MW | A |
| 083490-00037-0002 | WEA BA 5 - Vestas V172-7.2MW | A |
| 083490-00037-0003 | WEA BA 6 - Vestas V172-7.2MW | A |
| 083490-00037-0004 | WEA BA 7 - Vestas V172-7.2MW | A |
| 083490-00037-0005 | WEA BA 8 - Vestas V172-7.2MW | A |
| 083490-00037-0006 | WEA BA 9 - Vestas V172-7.2MW | A |
| 083490-00037-0007 | WEA BA 10 - Vestas V172-7.2MW | A |
| 083490-00037-0008 | WEA BA 11 - Vestas V172-7.2MW | A |
| 083490-00037-0009 | WEA BA 12 - Vestas V172-7.2MW | A |
| 083490-00037-00010 | WEA BA 13 - Vestas V172-7.2MW | A |

1. Die Anlagen dürfen nur entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden (§ 62 Abs. 2 des „Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts – WHG“ vom 31. Juli 2009 in der aktuellen Fassung).
2. Es ist sicherzustellen, dass für die Anlagenteile, in denen wassergefährdende Stoffe verwendet werden, nur geeignete Bauprodukte im Sinne des § 63 Abs. 4 WHG verwendet werden.
3. Die Regelungen der jeweiligen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen/allgemeinen Bauartgenehmigungen sind zu beachten (§ 63 Abs. 4 WHG).
4. Anlagenteile, die in direktem Kontakt mit dem wassergefährdenden Stoff stehen (primäre Anlagenteile, primäre Barriere), müssen dicht, standsicher und gegenüber den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüssen hinreichend widerstandsfähig sein. Undichtheiten der primären Anlagenteile müssen schnell und zuverlässig erkennbar sein (§ 17 Abs. 1 und 2 AwSV).
5. Ausgetretene wassergefährdende Stoffe müssen schnell und zuverlässig erkannt und zurückgehalten werden (§ 17 Abs. 1 Nr. 3 AwSV). Dazu sind die primären Anlagenteile in flüssigkeitsundurchlässigen Rückhalteeinrichtungen (sekundäre Anlagenteile, sekundäre Barriere) anzuordnen, deren Rückhaltevolumen dem Volumen entspricht, das bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen aus der jeweiligen Anlage austreten kann, bzw. – bei Fehlen solcher Sicherheitsvorkehrungen oder nicht ausreichend schnellem Wirksamwerden – dem gesamten Volumen der jeweiligen Anlage (§ 18 Abs. 3 AwSV).
6. Oberirdische Rohrleitungen, z. B. auch Schlauchleitungen, die über die Rückhalteeinrichtungen der Anlagen hinausreichen, müssen grundsätzlich mit einer eigenen Rückhalteeinrichtung oder Ableitfläche in eine Rückhalteeinrichtung ausgerüstet oder doppelwandig sein (§ 21 AwSV).
7. Da für die auf dem Dach des Maschinenhauses montierten Wasserkühlerelemente der Kühlkreisläufe eine Rückhaltung des gesamten Kühlmittels konstruktionsbedingt technisch nicht realisierbar ist, ist durch technische Maßnahmen ein einer Rückhalteeinrichtung gleichwertiges Sicherheitsniveau sicherzustellen, um den Anforderungen des § 62 Abs. 1 des WHG dennoch gerecht zu werden.
8. Für den Verzicht auf die Errichtung einer flüssigkeitsundurchlässigen Abfüllfläche nach TRwS 786 angesichts der seltenen Abfüllvorgänge ist durch infrastrukturelle Maßnahmen technischer und organisatorischer Art ein gleichwertiges Sicherheitsniveau sicherzustellen und nachzuweisen (§ 23 Abs. 2 Satz 2 AwSV).

Eine gleichwertige Maßnahme zu einer ordnungsgemäßen Abfüllfläche ist z. B. die folgende Ausrüstung eines Transportfahrzeugs, mit dem das Öl angeliefert wird:

– Totmannschaltung

– Auffangwanne, die sich im Fahrzeug-Aufbau befindet und austretende Stoffe aus den IBC mit Frischöl, IBC für Altöl sowie den Pumpenaggregaten, Schlauchhaspel usw. zurückhält

– Ausrüstung der verwendeten Schläuche zum Abfüllen mit einer Trockenkupplung

Ein Nachweis der ausreichenden Betriebsfestigkeit (Druck- und Zugprüfungen) der Schläuche ist vorzulegen.

1. Die zu treffenden Maßnahmen vor, während und nach dem Abfüllen sowie die beim Austritt wassergefährdender Stoffe erforderlichen Maßnahmen im Sinne von § 24 AwSV sind, abweichend von § 44 Abs. 4 AwSV, als zusätzliche Sicherheit auch bei Anlagen der Gefährdungsstufe A in einer Betriebsanweisung zu regeln.
2. Der Vorgang des Befüllens und Entleerens ist sowohl am Tank als auch an der Anschlussstelle in der Gondel durch fachkundiges Personal zu überwachen (§ 23 Abs. 1 AwSV). Eine direkte Kommunikation der beteiligten Personen, z. B. per Sprechfunk, ist sicherzustellen.
3. Kann bei einer Betriebsstörung nicht ausgeschlossen werden, dass wassergefährdende Stoffe aus Anlagenteilen austreten, sind unverzüglich Maßnahmen zu Schadensbegrenzung zu ergreifen. Die Anlagen sind unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, wenn eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindert werden kann; soweit erforderlich, sind die Anlagen zu entleeren. Das Austreten wassergefährdender Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge ist unverzüglich der zuständigen Behörde (Gewässeraufsicht des Landkreises Börde 03904 42315 – 24 h Bereitschaft) oder einer Polizeidienststelle anzuzeigen (§ 24 AwSV).
4. Für die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist eine Anlagendokumentation gemäß § 43 AwSV zu führen, in der die wesentlichen Informationen über die Anlagen enthalten sind. Die Dokumentation ist bei einem Wechsel des Betreibers an den neuen Betreiber zu übergeben.
5. Vorzugsweise am Zugang zum Turm oder im Eingangsbereich unten im Turm ist das „Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ nach Anlage 4 AwSV anzubringen.

Da die Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe der Gefährdungsstufe A im Freien außerhalb von Ortschaften betrieben werden, ist die gut sichtbare Anbringung einer Telefonnummer ausreichend, unter der bei Betriebsstörungen eine Alarmierung erfolgen kann (§ 44 Abs. 4 Satz 4 AwSV).

1. Die Dichtheit der Anlagen und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen sind gemäß § 46 Abs. 1 AwSV regelmäßig zu kontrollieren. Festgestellte Mängel sind zeitnah zu beseitigen.
2. Bei der Stilllegung sind alle in den Anlagen enthaltenen wassergefährdenden Stoffe, soweit technisch möglich, zu entfernen. Dies erfordert die Entleerung der Anlagen durch das Entfernen der Betriebsflüssigkeiten und Betriebsstoffe (wassergefährdende Stoffe). Dazu gehört auch ihre Reinigung (ordnungsgemäße Beseitigung von anhaftenden wassergefährdenden Stoffen). Die Anlagen sind gegen missbräuchliche Nutzung zu sichern (§ 17 Abs. 4 AwSV).

Wasserrechtliche Standortbeschreibung

|  |  |
| --- | --- |
| **Flussgebiet** | Elbaue |
| **Schutzgebiet** | nein |
| **Überschwemmungsgebiet** | nein |
| **Lage zu oberirdischen Gewässern** | keine Gewässer im 1-km-Radius um die geplanten WEA vorhanden |
| **Lage zu Brunnen** | keine |
| **Abstand zum Grundwasser** | ca. 4 – 9 m unter GOK |
| **Flächenhafte Grundwassergeschütztheit** | mittel bis hoch |
| **Besondere hydrogeologische Merkmale** | keine |
| **Wasserrechtliche Bedeutung** | keine |

Schulze

SB Wassergefährdende Stoffe

**III. Naturschutzrechtliche Stellungnahme im Genehmigungsverfahren gemäß § 4 BImSchG
hier: Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde (UWB) zur UVP**

**1. Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen nach § 24 UVPG**

**1.1 Kurzbeschreibung des Vorhabens und Bedarfsbegründung**

Die WP Bahrendorf II GmbH & Co.KG mit Sitz in 26122 Oldenburg, Stau 91 plant die Errichtung von 10 Windenergieanlagen (WEA) des Typs Vestas V 172-7.2 MW mit einer Nabenhöhe von 175 m in der Gemarkung Bahrendorf. Der Rotordurchmesser des Anlagentyps beträgt von 172 m, die Gesamthöhe beträgt 261 m über Geländeoberkante. Das Vorhabengebiet befindet sich im Süden der Gemarkung Bahrendorf, einem Ortsteil der Einheitsgemeinde Sülzetal.

Neben der Errichtung der Anlagen und der zugehörigen Fundamente zählen zu den erforderlichen Bauarbeiten die Zuwegungen sowie der Anschluss an das Energienetz und die Telekommunikation (Erdkabel).

Das geplante Vorhaben stellt eine Erweiterung des bereits vorhandenen WP Bahrendorf nach Nordwesten dar. Es sollen insgesamt 10 neue WEA errichtet werden.

**1.2 Standort**

Das Vorhaben befindet sich im Süden der Gemarkung Bahrendorf, südlich der Ortslage Bahrendorf, westlich der Ortslage Biere und nördlich der Ortslage Borne. Das geplante Vorhaben ist eine Erweiterung des vorhandenen WP Borne/ Biere im nordwestlichen Bereich. Östlich des Vorhabengebietes (VG) verläuft die Landesstraße L50 von Atzendorf nach Magdeburg, nördlich verläuft die Bundesstraße B 246a von Altenweddingen nach Welsleben und südlich verläuft die Landesstraße L 69 von Borne nach Biere.

Die Vorhabenfläche ist geprägt von intensiv bewirtschafteten Ackerflächen. Naturräumlich gehört das Plangebiet (PG) zur Großeinheit der „Ackerebenen“. Laut Landschaftsprogramm des Landes Sachsen-Anhalt aus dem Jahr 2001 ist der Untersuchungsbereich naturräumlich der Landschaftseinheit „Magdeburger Börde“ zuzuordnen.

**1.3 Untersuchungsraum und Untersuchungsrahmen**

Das Gebiet des geplanten Vorhabens befindet sich im Landkreis Börde in den Gemarkung Bahrendorf. Der zu errichtende WP Bahrendorf soll im räumlichen Zusammenhang zum bereits vorhandenen WP Borne/Biere errichtet werden.

Im dieser Stellungnahme zugrundeliegenden UVP-Bericht „UVP-Bericht zum geplanten Vorhaben Errichtung und Betrieb von 10 WEA im WP Bahrendorf II“ (Verfasser: Kathrin Tarricone – Ingenieurleistungen im Natur- und Umweltschutz – Kathrin Nentwich, 06343 Stadt Mansfeld) wurde der Untersuchungsraum für die einzelnen Schutzgüter so festgelegt, dass die wesentlichen Auswirkungen des Vorhabens auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Nutzungen, Natur, Landschaft und Kulturgüter einschließlich der Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern erfasst und bewertet werden können. Für das Schutzgut Wasser stellt der Untersuchungsraum einen Radius von 1.000 m um den Windpark dar.

**1.4 Beschreibung des Schutzgutes Wasser**

Oberflächengewässer

Das Vorhabengebiet befindet sich außerhalb von Überschwemmungsgebieten.

Im 1.000-m-Radius um den Windpark sind weder Fließ- noch Stillgewässer vorhanden.

Beim Betrieb der Anlagen werden somit keine Oberflächengewässer benutzt. Es besteht kein Wasserbedarf, und es fällt kein Abwasser an.

Grundwasser

Das Vorhabengebiet befindet sich außerhalb von Wasserschutz-, und Heilquellenschutzgebieten.

Die Grundwassergeschütztheit im Vorhabengebiet ist mittel bis hoch.

Das Planungsgebiet ist klimatisch und gesteinsbedingt als abflussschwach anzusehen. Es wird charakterisiert durch eine mittlere jährliche Abflusshöhe von 130 – 150 mm/Jahr und eine durchschnittliche jährliche Abflussspende von 4,1 – 4,8 l/sec. km². Aus der Berechnung des mittleren Niederschlages und der mittleren potenziellen Verdunstung ist die Wasserbilanz während der Hauptvegetationsmonate April bis September negativ, im Oktober ausgeglichen und in den Wintermonaten positiv. Die Grundwasserneubildungsrate ist demnach gering.

Der Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt hat den chemischen Zustand des Grundwasserkörpers (Code SAL GW 066) als schlecht charakterisiert. Der maßgebliche Parameter dafür ist Nitrat. Die chemische Belastung des Grundwasserkörpers liegt unter anderem in der intensiven ackerbaulichen Nutzung des Gebietes begründet.

Das anfallende Niederschlagswasser verbleibt am Standort und kann im Umfeld der Anlagen versickern. Es steht somit dem lokalen Wasserkreislauf zur Verfügung.

Beim Betrieb der Anlagen wird kein Grundwasser benutzt. Auch wird das Grundwasser innerhalb des Plangebietes nicht zur Trinkwassergewinnung genutzt.

**1.5 Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Wasser**

Baubedingte Auswirkungen

Durch Flächeninanspruchnahme im Rahmen der Baumaßnahmen kann durch Verdichtung der oberen Bodenhorizonte die Infiltrationsrate reduziert werden. Diese Verschlechterung ist jedoch als nicht erheblich und nachhaltig anzusehen, da diese Beeinträchtigung lediglich temporär wirkt und mit Beendigung der Baumaßnahme auf den bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen nach der Bodenlockerung und Rekultivierung keine Beeinträchtigungen zurückbleiben.

Anlagebedingte Wirkungen

Anlagebedingt werden durch die Errichtung der zehn WEA insgesamt 1.100 m² voll- und 38.941 m² teilversiegelt, wodurch die Infiltrationsfläche zur Grundwasserneubildung verringert wird. Die Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate muss zwar als nachhaltig angesehen werden, ist jedoch im Hinblick auf den lokalen Wasserhaushalt als unerheblich einzustufen, da ein Großteil der Fläche teilversiegelt wird und somit wasserdurchlässig ist.

Betriebsbedingte Wirkungen

Eine Verunreinigung des Grundwassers durch Wasserschadstoffe ist nicht zu erwarten, da alle Anlagen und Anlagenteile der WEA, in denen wassergefährdende Stoffe verwendet werden, mit Schutzvorrichtungen gegen das Freisetzen von wassergefährdende Stoffen in die Umwelt ausgestattet sind und entsprechende Schutzmaßnahmen vorgenommen werden. Die wassergefährdenden Stoffe werden in den Anlagen zurückgehalten und im Zuge regelmäßiger Wartungen entsorgt.

**2. Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser – Fazit**

Im Ergebnis der Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser stelle ich für die Untere Wasserbehörde fest, dass durch die Errichtung und den Betrieb von 10 Windenergieanlagen vom Typ Vestas V172-7.2 MW (7,2 MW, Nabenhöhe 175 m, Rotordurchmesser 172 m, Gesamthöhe von 261 m) in der Gemarkung Bahrendorf unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichmaßnahmen keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Schulze

SB Wassergefährdende Stoffe